



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.  
1886-1916  
1906**

227 (17.5.1906) 2.Mittagsblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-420066](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-420066)



# General-Anzeiger



(Badische Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

## Unabhängige Tageszeitung.

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

E 6, 2.

Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

E 6, 2.

Schluss der Inseraten-Nachnahme für das Mittagsblatt Morgens 9 Uhr, für das Abendblatt Nachmittags 3 Uhr.

### Eigene Redaktions-Bureaus:

Berlin: Dr. Paul Harms, W. 50, Würzburgerstraße 15. Telefon: Berlin-Charlottenburg Nr. 3987.

Karlsruhe: Georg Christmann, Helmholzstraße 13. Telefon: Nr. 1907.

Telegramm-Adresse:

„Journal Mannheim“.

Telefon-Nummern:

Direktion, Buchhaltung 1449

Druckerei-Bureau (An-

nahmen, Druckarbeiten) 341

Redaktion . . . . . 377

Expedition . . . . . 218

#### Abonnement:

70 Pfennig monatlich.  
Einzelheft 20 Pf. monatlich,  
durch die Post bez. incl. Post-  
zuschlag M. 2.49 pro Quartal.  
Einzel-Nummer 5 Pf.

#### Inserate:

Die Colonne-Zeile . . . 20 Pf.  
Kuhmärkte Inserate . . . 25  
Die Reklame-Zeile . . . 60

Nr. 227.

Donnerstag, 17. Mai 1906.

(2. Mittagsblatt.)

### Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

(Von unserem Karlsruher Bureau.)

2 Karlsruhe, 16. Mai.

Dem Gesetzentwurf betr. die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, aus welchem wir bereits die wichtigsten Änderungen mitteilten, ist eine äußerst langatmige Begründung beigegeben. Wir entnehmen ihr folgendes:

Die derzeitige Organisation der öffentlichen rechtlichen Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in Beziehung auf ihre Versorgung bei eintretender Dienstunfähigkeit und die Sicherstellung ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetze vom 8. Juli 1896, welches mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an die mit Rechtspersonalbesitz ausgestatteten Kommunen für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten geschaffen hat. Das Gesetz schließt an die Mitgliedschaft der Fürsorgekasse nicht nur diejenigen aus, die einen Kommunalbesitz bloß ehren- oder nebenamtlich versehen, sondern auch diejenigen, deren Dienstverhältnisse eine gewisse Mindestgrenze im Jahre nicht erreichen. Diese beträgt für Ratsschreiber M. 600, für Bürgermeister M. 2000, für die übrigen Gemeinde- und Sparkassenbeamten M. 800. Außerdem hat das Gesetz die Ratsschreiber gewisser (425) Gemeinden, in denen das Amt des Ratsschreibers offenbar die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert, für verpflichtet erklärt, der Fürsorgekasse als Mitglieder anzugehören. An Mitgliedsbeiträgen haben jährlich zu entrichten die Ratsschreiber 3 pCt, die übrigen Mitglieder 4 pCt, ihres festen Einkommens; außerdem ist den Mitgliedern ein Eintrittsgeld von 10 pCt. ihres Einkommensantrags und von allen nachmaligen Erhöhungen ein Einzahlungsbetrag in gleichem Betrage mit der Maßgabe auferlegt, daß ihnen die Hälfte davon durch die Anstellungsgemeinden zu ersetzen ist. Die Anstalt gewährt hierfür ihren Mitgliedern bei einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit im Falle der Dienstunfähigkeit oder nach vollendetem 70. Lebensjahre einen Ruhegehalt, der von 30 pCt. mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahre um 1 pCt. bis zur Höhe von 60 pCt. des Durchschnittseinkommens ansteigt; außerdem gewährt die Anstalt Witwen- und Waisengelder.

Ueberwiegende und zahlreiche Schwierigkeiten hat die Durchführung der gesetzlichen und der Vollzugs-Vestimmungen nicht verurteilt. Nur der Umstand ist in einigen Fällen als mäßig empfunden worden, daß eine Zurückstattung von Eintrittsgeldern oder von sonstigen Einzahlungen zur Fürsorgekasse aus Willigkeitsrücksichten im Gesetze keine Grundlage findet. Von dem in Baden bestehenden Ratsschreiberverein, vom Verband der badischen Sparkassen und von der Vereinigung der badischen Betriebs- und Sparanstalten sind nun Wünsche mit der Tendenz geltend gemacht worden: 1. den Kreis der Versicherten erheblich zu erweitern, 2. die Leistungen der Fürsorgekasse zu erhöhen, 3. die Leistungen der Beteiligten an die Fürsorgekasse niedriger zu normieren. Weitere Vorschläge gingen darauf hinaus, die in § 40 des Gesetzes vorgesehene Erstattung der Beiträge ausgedehnter Mitglieder ganz von der Anstaltskasse zu übernehmen, die Vorausbeiträge des § 46 zu beseitigen, das Ruhegehalt statt mit dem 70. schon mit dem 65. Lebensjahre zu gewähren und dieses Ruhegehalt um 1/2 pCt. für jedes weitere Dienstjahr zu steigern und bei 40 Dienstjahren den Höchstbeitrag von 75 pCt. erreichen zu lassen. In einer ganzen Reihe von Eingaben an das Ministerium und den Landtag von den oben benannten Verbänden wurden die Wünsche näher umschrieben und mit jedem Jahre auch erweitert. Der Landtag beschäftigte sich wiederholt mit den Eingaben, bis er 1904 die einzelnen Petitionen der Regierung eingehend überwies mit der Auflage, dem nächsten Landtage eine Vorlage über die Revision des Fürsorgegesetzes zu machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist den Wünschen der Petenten nur teilweise nachgekommen. Die Verringerung der Beiträge des § 40 des Gesetzes über die hälftige Beitragserstattung vonseiten der Anstellungsgemeinden hat die Regierung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht vorgenommen; Rücksichten grundsätzlicher Art waren auch dafür maßgebend, den auf Verringerung der Zustimmung der Gemeindevertretung zum freiwilligen Beitritt von Gemeindebeamten gerichteten Wünschen im vorliegenden Entwurfe nicht zu entsprechen. Grundsätzlicher Art sind endlich auch die Erwägungen, welche dafür sprechen, auf eine Berücksichtigung derjenigen Vorschläge zu verzichten, welche die Pflichtmitgliedschaft der Ratsschreiber von einer bestimmten Einwohnerzahl der Anstellungsgemeinden oder auch von zahlenmäßig bestimmten beruflichen Einkommensverhältnissen abhängig zu machen suchen. Auch der vom badischen Ratsschreiberverein im Jahre 1900 gegebene Anregung, die Bezüge aus der Rechnungsstellung für Gemeinde- und Sparanstalten als Bestandteil des anrechnungsfähigen Einkommensantrags zu entsprechen, konnte nicht entsprechen werden. Lediglich auf Erwägungen finanzieller Natur beruht insbesondere die Ablehnung des Vorschlags, anstelle der in § 13 vorgesehenen alljährlichen 1/2 pCt. Steigerung der Ruhegehaltsansprüche die 1/2 pCt. Steigerung treten zu lassen.

Als in vollem Umfange erfüllt erklärt die Begründung diejenigen Wünsche, welche darauf gerichtet sind: 1. die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses zu gestatten, 2. daß in § 10 des Gesetzes vorgesehene auf Ruhegehalt anspruchsfähige Lebensalter von 70 auf 65 Jahre herabzusetzen, 3. den in § 16 bestimmten zur Versicherung zulässigen Höchst-Einkommensantrag von M. 4000 auf M. 6000 zu erhöhen, 4. die im Staats-

entsprechender Nachzahlung anzurechnen und 5. die Bestimmung des § 36 Abs. 2 zu beseitigen, welche besagt: Bei Mitgliedern, welche mit dem Recht auf Ruhegehalt aus dem Dienste ausscheiden, jedoch gemäß § 6 Mitglieder der Fürsorgekasse geblieben sind, beträgt der Jahresbeitrag 3 pCt. des Ruhegehalts." Schließlich ist den Wünschen des Verbandes der mittleren Städte wegen Aufhebung der Vorausbeiträge der Anstellungsgemeinden zur Witwen- und Waisenversicherung durch entsprechende Änderung des § 46 entsprochen worden.

Eine weitgehende teilweise Berücksichtigung haben diejenigen Wünsche gefunden, die sich auf die Herabsetzung der in § 4 Ziffer 1 und des Gesetzes für die freiwillige Mitgliedschaft maßgebenden Mindestbeiträge beziehen. Die Untergrenze der jährlichen Dienstbeiträge der Gemeindeführer, Gemeindeführer, Gemeindeführer und Ratsschreiber ist auf M. 400 (bisher M. 600) herabgesetzt worden. Was die Wünsche hinsichtlich der Neugestaltung des § 13 des Gesetzes anlangt (Ruhegehalt), so sind diese insoweit berücksichtigt worden, als — wenn auch eine 1/2 pCt. Steigerung des Einkommensantrags nicht vorgesehen werden konnte — statt des Durchschnitts sämtlicher Einkommensansprüche der Durchschnitt der Einkommensansprüche der letzten 10 Jahre in den Entwurf aufgenommen worden ist, was eine in der Regel erhebliche Besserstellung der Beteiligten in sich schließen wird. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, daß die Bemessung des Höchstbetrages des Ruhegehalts mit 60 pCt. eine unter Umständen recht fühlbare Differenz gegenüber dem bezogenen Wohlstandseinkommen in sich schließt, eine Erhöhung dieses Höchstbetrags auf 70 pCt. bei 1/2 pCt. jährlicher Steigerung in den Entwurf aufgenommen wird. Der Kreis der freiwilligen Mitgliedschaft für die Fürsorgekasse ist schließlich ausgedehnt worden auf die Redner, Beamten und Bediensteten der Kreise, Handels- und Handwerkskammern, sowie Ortskrankenkassen, sofern sie ihren Dienst berufsmäßig versehen und ihre Dienstbezüge mindestens einen Betrag von M. 1200 jährlich nicht höchst vorübergehend erreichen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes stehen aber alle lediglich privatrechtlichen und alle wirtschaftlichen Erwerbsspenden dienenden korporativen Unternehmungen.

Diese Bestimmungen des Abänderungsgesetzes treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

### Berichtszettel.

§ Mannheim, 15. Mai. (Strafkammer II.) Vorsitzender Herr Landgerichtsdirektor Wals. Vertreter der Staatsbehörde Herr Anwalt Ulrich.

(Schluß.)

Mit einer gefälligen Anweisung, die er mit dem Namen des Vaters Wilhelm Pader auf dem Waldhof unterzeichnet hatte, erwiderte sich der 30 Jahre alte Arbeiter August Köcher bei Badenschafter Karl Schmalbach in U. A. 2 ein halbes Dutzend Nachzügler im Werte von 6 Mark. Köcher wird zu 7 Wochen Gefängnis verurteilt.

Die Ehefrau Sabette Klümpfel mißbrauchte in einer Stelle das in sie gesetzte Vertrauen. Sie nahm zwei Zehnmarkstücke und verschiedene Gegenstände, zusammen einen Wert von 50 M. Wegen die von R. K. M. A. b. verteilte Angeklagte wird auf 4 Monate Gefängnis erkannt.

Kandidat er aus den Diensten der Firma Jäger und Fischer ausgeschieden war, nahm der Reisende Jos. Eichmann aus Ludwigsfelde nach eine Jagd von 30 M. an, die ein Jcl. Weinmann in der Meinung an ihn leistete, der junge Mann sei noch Vertreter der Firma. Da Eichmann die Ablieferung unterließ, so ist er vom Schöffengericht zu 30 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Seine Berufung bleibt erfolglos.

Der 39 Jahre alte Biedl Peter Böhlmann zum „Lichten Keller“ steht wegen Unterschleusung unter Anklage. Nach dem Stoffungsbescheid hat sich Böhlmann an einer seiner Töchter vergangen. Beim Anruf der Jungen ergibt sich, daß das Mädchen fehlt. Es ist unbekannt wohin abgereist, hätte auch wohl das Jugendverweigerer. Die unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführte Verhandlung endete mit der Freisprechung des Angeklagten. Verteidiger: R. A. Dr. Deufsch.

### Briefkasten.

(Alle Anfragen, jedoch nur von Abonnenten unseres Blattes, müssen schriftlich eingereicht werden; mündliche oder telephonische Auskunft wird nicht erteilt. Die Rückantwort erfolgt ohne jede Rechtsverbindlichkeit.)

Sport. Werden Sie sich gef. an den Vorstand des hiesigen Turnvereins, wofür Sie alles Nähere erfahren können.

Abonnent A. S. 55. Die Anzeigenunterstützung und Gebühre für mit dem Namen angegebene Namen ist und absolut nicht belamit. Vorwärts dürfte aber, wie bei so vielen dazugehörigen Klassen, auch hier am Platze sein.

Abonnent Ang. Sch. In einem Prinzen lautete die Ueberschrift: Durchlauchtiger Prinz! Unabgibtiger Prinz und Herr! Die Ueberschrift lautet überinstimmend: Euerer Hoheit! woraus die Worte: gnädigst, untertänigst, euerer Hoheit, halbrecht abweichend gebraucht werden.

Abonnent B. K. Die Sachen werden bei guter Wäsche und ausgiebiger Aufsicht wieder weiß werden. Chlor darf man nur sehr vorsichtig gebrauchen, wenn die Sachen nicht beschädigt werden sollen.

Abonnent Jos. J. Jansohl: der Betreffende muß sich aber durch seinen geschickten Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) vertreten lassen.

Abonnent C. F. Tätowierungen, diese in früheren Jahren so unangenehm kunden jugendlicher Leichtfertigkeit, sind nach einem

gang neuen Verfahren, welches von jedermann leicht ausgeübt werden kann, in kurzer Zeit zu entfernen. Prospekt durch C. F. W. Moritz in Köln a. Rh., Friesenstr. 6.

Abonnent A. S. Die Lösungscheine werden nicht überall den Militärfürsorgeämtern ausgedientigt; Sie können denselben aber auf dem Militärbureau des Bürgermeisters erhalten.

Abonnent J. W. 1. Die Kinder können zu Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden, wenn ihr Vater außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Der Umstand, daß die Kinder auf ihr väterliches Vermögen vor 9 Jahren verzichtet haben, ist belanglos. Entscheidend ist allein die Bedürftigkeit des Vaters. 2. Die Höhe der Unterhaltsbeiträge legt das Gericht nach freiem Ermessen fest. Den Kindern darf aber ihr eigener handbesogener Unterhalt nicht gefährdet werden. Die Höhe richtet sich also nach der Leistungsfähigkeit der Kinder.

Abonnent J. K. § 193 B.G.B. bestimmt: Ist an einem bestimmten Tage . . . eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag . . . auf einen Sonntag oder einen . . . staatlich allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag. — Diese Bestimmung ist getroffen worden im Interesse einer stärkeren Sonntagsgeltung beim Sonntagsgeld. Der frühere Mieter braucht daher, wenn der 1. des Monats ein Sonntag ist, erst am folgenden Werktag zu räumen. Dem entspricht es, daß der neue Mieter keinen Anspruch darauf hat, die von ihm gemietete Wohnung unter obiger Voraussetzung schon am 1. des Monats zu beziehen. Er muß sich dann eben gedulden. Entstehende Kosten hat er allein zu tragen. In der Regel gilt die Mittagsstunde des 1. eines Monats als Ende der Mietzeit, bis zu welchem die Räumung erfolgt sein muß. Wenn der frühere Mieter den neuen Mieter schlafen und nicht räumen will, muß auf Räumung gellagt werden. Natürlich kann der neue Mieter Schadenersatz vom Vermieter fordern. Anders liegt die Sache, wenn der Mietvertrag ein sog. „Rißgeschäft“ ist, d. h. wenn der Vermieter sich verpflichtet hat, genau zu einer festbestimmten Zeit die Wohnung zu gewähren; hier könnte im Zweifel der Mieter vom Verzuge zurücktreten, wenn die Gewährung der Wohnung nicht zu der bestimmten Zeit erfolgt. In der Regel sind Mietverträge keine Rißgeschäfte.

Abonnent M. C. Der Vater muß das Mindestvermögen bei der Volljährigkeit der Kinder unter allen Umständen herausgeben. Die Kinder können selbstverständlich den bis zu ihrer Volljährigkeit bestehenden Zustand bestehen lassen.

Abonnent S. K. Sch. Der Geschäftsinhaber muß den Lohn auch für die 14 Tage, während welcher Ihre Frau krank war, bezahlen.

Langjähriger Abonnent J. H. 1. Sie können Schadenersatz fordern, wenn Ihnen der Vermieter den Gebrauch der Wohnung am 1. Mai nicht gewährt oder sich vorher ausdrücklich geweigert hat. Ihnen die Wohnung zum 1. Mai einzuräumen. 2. Daß Sie Schaden erlitten haben und die Höhe desselben müssen Sie nachweisen.

### Büchertisch.

Kurze Anzeigen eingegangener Bücher. Ausführlichere Besprechungen nach Wunsch vorbehalten.

\* Sprachwörterbuch. — Herausgegeben von Franz Freidrich von Sippel. Berlin W. 35, Expedition des Sprachwörterbuchs. Lieferung 1 und 2. — „Ein schönes Sprach im Gedächtnis ist wie ein Stück Gold im Koffer.“ In der Tat ein reiches Sprachwörterbuch, das edelsten Goldwert birgt, ist dieses Sprachwörterbuch. Ueber 10000 Stellen wird das Gesamtwerk bringen, mithin etwa zehnmal so viel wie das bekannte Buch von Wachmann; es wird die maßgebenden Sprüche aller Zeiten und Nationen, vom klassischen Hiat bis zur Hausratregel, nach Begriffen alphabetisch geordnet, enthalten. So bieten allein die vorliegenden beiden Lieferungen 2736 Stellen. Durch die übersichtliche Anordnung ergibt sich die leichteste Auffindbarkeit des Gesuchten. Von jeder einzelnen Stelle ist die Herkunft angegeben. Der Preis dieses reichhaltigen Werkes ist überaus billig; es erscheint in 20 monatlichen Lieferungen, je drei Bogen umfassend, zu 60 Pf., Gesamtpreis M. 12.

\* Rembrandt in Bild und Wort“ bietet sich ein hochinteressantes, in Lieferungen erscheinendes Werk, welches von Dr. Wilhelm Vöbe unter Mitwirkung von Dr. M. Valentiner herausgegeben wird und in dem bekannten Kunstverlag von W. G. Lang, Berlin W. 37, erscheint. Es sind 20 Lieferungen zu je M. 1.50 vorgegeben und soll das ganze Werk 60 Kupferdruck-Kunstblätter und 80 Textillustrationen enthalten. Wir haben es hier mit einem Unternehmern zu tun, das die größte Beachtung aller Kunstfreunde verdient und finden wir, denn wie das erste und vorliegende Heft, das hervorragend schön ausgestattet ist, beweist, wird sowohl auf den Text wie auf die Illustration die größte Sorgfalt verwendet, so daß das Werk einen wahren Hauschat bilden dürfte. Wir können allen Kunstfreunden die sehr zeitgemäße Veröffentlichung nur auf das wärmste empfehlen und wird sich nach stets Gelegenheit bieten, auf dasselbe zurückzukommen.

### Geschäftliches.

\* Eine bedeutende Erfindung, die für jeden Hausbesitzer von Interesse sein dürfte, verbreitet die Firma G. G. Müller u. Schötbl. Bekanntlich hatte man bis jetzt zum Entleeren der Hofklosetten und so weiter tatsächlich nichts als im höchsten Maße eine mit einer kleinen Schaufel verlebene Stange, mit der man so gut wie nichts bezweckte. Die Folge davon war, daß häufige Kanalverstopfungen vorliefen. Diese und noch viele andere Mißstände werden durch den neuen Apparat, welcher geschickt und so konstruiert ist, daß er von einem Kind gehandhabt werden kann, vollständig beseitigt. Die Anschaffung eines solchen Apparates kann dabei und infolge seiner kolossalen Billigkeit jeden Hausbesitzer in seinem eigenen Interesse nur empfohlen werden. Siehe Anzeiger.



Für Haus, Hof und Garten.

Die im Herbst oder im zeitigen Frühjahr... Die im Herbst oder im zeitigen Frühjahr...

Drei gefährliche Raupen, die um die jetzige Zeit... Drei gefährliche Raupen, die um die jetzige Zeit...

Um der Blütlausplage möglichst zu begegnen... Um der Blütlausplage möglichst zu begegnen...

Stachelbeerwein kann, falls zu herb, jetzt noch... Stachelbeerwein kann, falls zu herb, jetzt noch...

Reiztrettich, dieses gesunde Gemüse sollte nur in... Reiztrettich, dieses gesunde Gemüse sollte nur in...

Die Leanderbäume sollen, um reiche Blüte zu sichern... Die Leanderbäume sollen, um reiche Blüte zu sichern...

Abgetriebene Blumenwiebela lasse man langsam... Abgetriebene Blumenwiebela lasse man langsam...

Auszug aus dem Standesamts-Register für die Stadt Mannheim

- Obere: 1. Sattler Martin Benginger e. T. Katharina... 2. Lagerhausarbeiter Franz Martin Gsch... 3. Gießereiarbeiter Johann Peter Reinemuth e. S. Hans Alois...

Japanische Braut-Seide im Gebrauch beinahe unverwüsthlich!

Berliner-Verlagsgesellschaft T. 4, 2. 2. Spiegel... Berliner-Verlagsgesellschaft T. 4, 2. 2. Spiegel...

07, 28 part. Alle Haararbeiten für Damen... 07, 28 part. Alle Haararbeiten für Damen...

Vermischtes. Berdux-Flügel Berdux-Planinos... Vermischtes. Berdux-Flügel Berdux-Planinos...

Ankauf Gebraucht. Ankauf Gebraucht... Ankauf Gebraucht. Ankauf Gebraucht...

Verkauf. Hausverkauf. Verkauf. Hausverkauf... Verkauf. Hausverkauf. Verkauf. Hausverkauf...

Porzellanherd. Rinderbettlade. Porzellanherd. Rinderbettlade... Porzellanherd. Rinderbettlade. Porzellanherd. Rinderbettlade...

Bücher-Nachdruck. Laden-Einrichtung. Bücher-Nachdruck. Laden-Einrichtung... Bücher-Nachdruck. Laden-Einrichtung. Bücher-Nachdruck. Laden-Einrichtung...

Möbel-Verkeigerung. Möbel-Verkeigerung... Möbel-Verkeigerung. Möbel-Verkeigerung...

Sofort bares Geld! Sofort bares Geld!... Sofort bares Geld! Sofort bares Geld!...

Annahme von Wäsche. Annahme von Wäsche... Annahme von Wäsche. Annahme von Wäsche...

Getreidehallen. Getreidehallen... Getreidehallen. Getreidehallen...

Hausverkauf. Hausverkauf... Hausverkauf. Hausverkauf...

Pianino. Pianino... Pianino. Pianino...

Schöne Farbentauben. Schöne Farbentauben... Schöne Farbentauben. Schöne Farbentauben...

Unterriecht. Unterriecht... Unterriecht. Unterriecht...

Junge laubere Frau. Junge laubere Frau... Junge laubere Frau. Junge laubere Frau...

Damen-Kleider. Damen-Kleider... Damen-Kleider. Damen-Kleider...

Dampfkrahn. Dampfkrahn... Dampfkrahn. Dampfkrahn...

Hausverkauf. Hausverkauf... Hausverkauf. Hausverkauf...

Pianino. Pianino... Pianino. Pianino...

Neue Federrolle. Neue Federrolle... Neue Federrolle. Neue Federrolle...

Damen-Kopfwäsche. Damen-Kopfwäsche... Damen-Kopfwäsche. Damen-Kopfwäsche...

Englisch Lessons. Englisch Lessons... Englisch Lessons. Englisch Lessons...

Goldverkehr. Goldverkehr... Goldverkehr. Goldverkehr...

Getragene Kleider. Getragene Kleider... Getragene Kleider. Getragene Kleider...

Witzgeschäfte. Witzgeschäfte... Witzgeschäfte. Witzgeschäfte...

Kochherde. Kochherde... Kochherde. Kochherde...

Neue Damenrad. Neue Damenrad... Neue Damenrad. Neue Damenrad...

Englisch Lessons. Englisch Lessons... Englisch Lessons. Englisch Lessons...

Englisch Lessons. Englisch Lessons... Englisch Lessons. Englisch Lessons...

Englisch Lessons. Englisch Lessons... Englisch Lessons. Englisch Lessons...

Englisch Lessons. Englisch Lessons... Englisch Lessons. Englisch Lessons...

Englisch Lessons. Englisch Lessons... Englisch Lessons. Englisch Lessons...

Englisch Lessons. Englisch Lessons... Englisch Lessons. Englisch Lessons...

Englisch Lessons. Englisch Lessons... Englisch Lessons. Englisch Lessons...







